

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 7 - Bundesbesoldungsgesetz

Dazu sagt die Parlamentarische Geschäftsführerin
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Monika Heinold:

**Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988-1503

Fax: 0431 / 988-1501

Mobil: 0172 / 541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de

Internet: www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 361.08 / 08.10.2008

Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht diskriminiert werden

Seit der Föderalismusreform können die Länder die dienstrechtlichen Regelungen der Besoldung und Versorgung ihrer BeamtInnen in eigener Zuständigkeit regeln.

Dieser Gesetzesentwurf leitet im Wesentlichen lediglich das Bundesbesoldungs- und das Beamtenversorgungsgesetz in Landesrecht über.

Geändert wurde die Regelung der versorgungsrechtlichen Wartezeit. Hierbei handelt es sich um die Folgen eines Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses der zwingend vorgibt, dass die versorgungsrechtliche Wartezeit für eine Versorgung aus dem letzten Beförderungssamt zwingend von drei auf zwei Jahre abzusenken ist.

Auch die Regelung zum Wegfall des Versorgungsabschlags „alter Art“ bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge musste auf Grund der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Nichtigkeit neu geregelt werden. So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der nach Paragraph 85 Abs. 4 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz fortgeltende Versorgungsabschlag mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar und somit nichtig ist, soweit hierdurch Teilzeitbeschäftigte unangemessen benachteiligt werden.

Bereits mit Urteil vom 23. Oktober 2003 – also bereits vor fünf Jahren – entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Regelung des Paragraph 85 Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit Paragraph 14 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz alte Fassung im Widerspruch zu dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen aus Art. 141 EG-Vertrag steht.

Die Anwendung der Bestimmungen führt dazu, dass Teilzeitdienst bei gleicher Zahl abgeleiteter Dienststunden zu einem niedrigeren Ruhegehalt führt als Vollzeitdienst. Hierin liegt – da eine Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten weiblichen Geschlechts ist – eine mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer. Denn von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird in weitaus überwiegendem Maße von Frauen Gebrauch gemacht.

Infolge der vorgegebenen Berechnungsweise erhalten teilzeitbeschäftigte BeamtInnen im Vergleich zu einem Vollzeitbeamten einen geringeren Ruhegehaltssatz, obwohl sie die gleichen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erbracht haben. Diese Diskriminierung kann nicht durch sonstige Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt werden.

Angesichts der mit der Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten verbundenen Kostenlast für die öffentlichen Haushalte sollte der Versorgungsabschlag unter anderem der Kostenneutralität dienen. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, zur Erreichung der Kostenneutralität gerade die überwiegend weiblichen Teilzeitbeschäftigten heranzuziehen.

Bei arbeitsmarktpolitischer Teilzeit machen Frauen zudem von einer Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch, die ihnen auch im Interesse des Staates zur Schaffung von Arbeitsplätzen eingeräumt wurde. Es ist nicht zu rechtfertigen, von denen, die von der so geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, einen besonderen Beitrag zur Finanzierung dieses Systems zu verlangen.

Auch in den Fällen, in welchen die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit aus familiären Gründen in Anspruch genommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, die in dieser Weise tätigen Beamtinnen mit einem Sonderbeitrag zur (Mit-)Finanzierung der Versorgungslasten des Gesamtsystems zu belasten.

Wir sehen also, dass wir von einer Gleichstellung von Frau und Mann immer noch in vielen Bereichen weit entfernt sind. Erst ein Urteil des EuGH und nochmals fünf Jahre später vom Bundesverfassungsgericht müssen vergehen, ehe sich der Gesetzgeber verfassungskonform verhält.
